

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft
und Kunst, Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Prof. Dr. Jürgen Horsch
Hohnsen 4
31134 Hildesheim

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10020395

Bonn, 04.07.2024

Bescheid

**Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, B.Eng.,
Antrag Nr. 10020395 gemäß Beschluss des Akkreditierungsrates vom 27. Juni 2024**

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Horsch,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.
2. Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032
3. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418); in der Fassung vom 28.09.2022 (MBI.NRW.2022 S. 892) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen. Die Zahlungspflicht ist mit der Zahlung des Vorschusses bereits abgegolten.
Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

Begründung

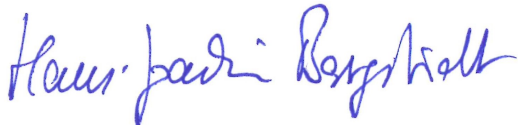
Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Besonderer Teil) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Hannover zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.



Bescheinigung

über den erfolgreichen Abschluss eines Begutachtungsverfahrens
gemäß der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung

für den Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (B.Eng.)

an der

**Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen**

Hannover, den 18. September 2024



Henning Schäfer
Geschäftsführer

Mitglied bei:

enqa.

Registriert bei:

eqar 
European Quality Assurance
Register for Higher Education

Die Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover ist durch die Stiftung Akkreditierungsrat zugelassen und berechtigt Begutachtungen durchzuführen.